

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern
im Haushaltsjahr 2022 für Neubau, Umbau,
Erweiterung und Generalinstandsetzung von
kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10
des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes
(BayFAG)
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. März 2021 Gz.: 12-1551.2..... 45

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirk Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Bekanntmachung
vom 23. März 2021 SG15/941-1 46

Bekanntmachungen anderer Behörden

Krankenhauszweckverband Augsburg
Haushaltssatzung

für das Wirtschaftsjahr 2021
Vom 8. Februar 202148

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Allgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 15. Februar 202149

Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 15. Februar 202150

Zweckverband für die Beseitigung tierischer
Nebenprodukte Aichach-Friedberg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 19. Februar 202151

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen52

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Zuweisungen des Freistaates Bayern im
Haushaltsjahr 2022 für Neubau, Umbau, Erwei-
terung und Generalinstandsetzung von kom-
munalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes
(BayFAG)**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. März 2021 Gz.: 12-1551.2**

An den Bezirk Schwaben
die Landkreise
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Schulverbände
die kommunalen Zweckverbände als Träger von
Schulen

1.

Anträge des Bezirks, der Landkreise, Gemeinden,
Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und
kommunalen Zweckverbände für das Haushalts-
jahr 2022 auf Gewährung von Zuweisungen zum
Bau von öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1
BayEUG) einschließlich schulischen Sportanlagen
und schulisch genutzten Anteilen von Mehr-
zweckhallen sowie von kommunalen Breiten-
sportanlagen und kommunalen Schülerheimen an
beruflichen Schulen können bis

spätestens 30. September 2021

der Regierung von Schwaben auf dem Dienstweg
vorgelegt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und sach-
gerechten Bearbeitung der Anträge bitten wir, die

Anträge möglichst bald zu stellen. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur

termingerechte und vollständige Vorlagen

berücksichtigen können.

Wir bitten die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere jene, die das Amtsblatt der Regierung nicht beziehen, sowie die in Frage kommenden Schul- und Zweckverbände zu verständigen.

2.

Für rechtzeitig zum o. g. Meldetermin beantragte Maßnahmen kann frühestens im Jahr 2022 einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Eine Baufreigabe bereits im Jahr 2021 ist in aller Regel nicht möglich.

Nach dem o. g. Meldetermin beantragte Maßnahmen können frühestens im Jahr 2023 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten.

3.

Maßgebend für die Anträge ist die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BayMBI. Nr. 279) geändert wurde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften — ANBest-K — (Anlage 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO).

4.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen ergeben sich aus Nr. 7.1, Nr. 7.1.1 und Nr. 7.1.2 Zuweisungsrichtlinie - FAZR. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR).

5.

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen sowie schulischer Sportanlagen müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung).

6.

Bei Kindertageseinrichtungen können Förderanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden, da die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 BayKiBiG vorliegen (Einrichtung nach Art. 7 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt und nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig). Mietkosten können nur bei Vorliegen der in Nr. 9.3 Zuweisungsrichtlinie - FAZR genannten Voraussetzungen bezuschusst werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Schaffung neuer Hortplätze gegebenenfalls auch aus dem Sonderinvestitionsprogramm zur Beschaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkinder (Richtlinie vom 9.1.2020) gefördert werden kann. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag nach Art. 10 BayFAG gestellt werden.

Augsburg, den 3. März 2021
Regierung von Schwaben

Peter Roos
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2021 S. 45

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

**Bezirk Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Bekanntmachung
vom 23. März 2021
SG15/941-1**

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 15.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998

(GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) amtlich bekannt gemacht:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 23.02.2021 (Az. B4-1517-20-13) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen des Bezirks Schwaben rechtsaufsichtlich gewürdigt und Folgendes genehmigt:

1. Kreditaufnahmen

Die in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung vorgehene Aufnahme des Gesamtbetrages von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.340.000,00 € wird nach Art. 63 Abs. 2 Bezirksordnung genehmigt.

2. Verpflichtungsermächtigungen

Der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2021 des Bezirks Schwaben festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.775.000,00 € wird nach Art. 59 Abs. 4 Bezirksordnung genehmigt.

3. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer A 303, während der Dienststunden (Montag mit Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

H a u s h a l t s s a t z u n g

Auf Grund des Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	898.097.700,00 €
und	

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.801.100,00 €
--	-----------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 für den Eigenbetrieb „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“ wird festgesetzt wie folgt:

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	7.806.950,00 €
in den Aufwendungen auf	<u>10.548.728,00 €</u>
Verlust	- 2.741.778,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.926.100,00 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt auf 2.340.000,00 € festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 17.775.000,00 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen werden in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz - BayFAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 150) als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise im Bezirk Schwaben umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

578.738.710,00 € (Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat lt. Mitteilung vom 30.10.2020, SG 43 die endgültigen Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt auf:

Grundsteuer A	12.343.093,00 €
Grundsteuer B	206.761.504,00 €
Gewerbsteuer	760.496.926,00 €
Einkommensteuerbeteiligung	1.015.868.847,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	163.230.315,00 €
80 v.H. der Gemeinde- schlüsselzuweisungen	<u>368.542.592,00 €</u>
	<u>2.527.243.277,00 €</u>

Der Umlagesatz der Bezirksumlage 2021 wird einheitlich auf

22,9 v.H.

der endgültigen Umlagegrundlagen 2021 festgesetzt (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG).

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000.000,00 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 23. März 2021
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 46

Bekanntmachungen anderer Behörden

Krankenhauszweckverband Augsburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 Vom 8. Februar 2021

§ 2

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Krankenhauszweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.675.220 €
und in den Aufwendungen mit	4.962.120 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	22.828.000 €

ab.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.816.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf wird wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlagebedarf	14.991.600 €
Anteil Stadt Augsburg	10.773.000 €
Anteil Landkreis Augsburg	4.218.600 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 7.072.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 8. Februar 2021
Krankenhauszweckverband Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 25.01.2021 Gz.: RvS-SG12-1444-11/19/3 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 7.816.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes in Augsburg, Stenglinstraße 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 48

**Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 15. Februar 2021**

I.

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24.02.2004, S. 15, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.603.300,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 291.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf der
Verbandsumlage beträgt 1.281.000,00 €

Hiervon entfallen

auf die Verwaltungsumlage: 1.189.800,00 €
und auf die Investitionsumlage: 91.200,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge zu leisten:

Verbandsmitglied	Verwaltungs-umlage	Investitions-umlage	Verbands-umlage 2021
	€	€	€
Stadt Kaufbeuren	149.480,18	11.457,89	160.938,07
Stadt Kempten (Allgäu)	217.577,55	16.677,65	234.255,21
Landkreis Lindau	220.688,45	16.916,11	237.604,55
Landkreis Oberallgäu	309.919,28	23.755,79	333.675,07
Landkreis Ostallgäu	292.134,54	22.392,56	314.527,10
	1.189.800,00	91.200,00	1.281.000,00

(3) Die Umlageberechnung im Einzelnen:

I. Verwaltungsumlage: 1.189.800,00 €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		396.600,00 €
Stadt Kaufbeuren	1/5	79.320,00 €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	79.320,00 €
Landkreis Lindau	1/5	79.320,00 €
Landkreis Oberallgäu	1/5	79.320,00 €
Landkreis Ostallgäu	1/5	79.320,00 €
		396.600,00 €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2019)		396.600,00 €
Stadt Kaufbeuren	44398	35.736,82 €
Stadt Kempten (Allgäu)	69151	55.661,00 €
Landkreis Lindau	81981	65.988,12 €
Landkreis Oberallgäu	156008	125.573,90 €
Landkreis Ostallgäu	141182	113.640,16 €
	492720	396.600,00 €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2015 - 2019)		396.600,00 €
Stadt Kaufbeuren	353	34.423,36 €
Stadt Kempten (Allgäu)	847	82.596,56 €
Landkreis Lindau	773	75.380,33 €
Landkreis Oberallgäu	1077	105.025,37 €
Landkreis Ostallgäu	1017	99.174,38 €
	4067	396.600,00 €

II. Investitionsumlage: 91.200,00 €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		30.400,00 €
Stadt Kaufbeuren	1/5	6.080,00 €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	6.080,00 €
Landkreis Lindau	1/5	6.080,00 €
Landkreis Oberallgäu	1/5	6.080,00 €
Landkreis Ostallgäu	1/5	6.080,00 €
		30.400,00 €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2019)		30.400,00 €
Stadt Kaufbeuren	44398	2.739,28 €
Stadt Kempten (Allgäu)	69151	4.266,50 €
Landkreis Lindau	81981	5.058,09 €
Landkreis Oberallgäu	156008	9.625,43 €
Landkreis Ostallgäu	141182	8.710,69 €
	492720	30.400,00 €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2015 - 2019)		30.400,00 €
Stadt Kaufbeuren	353	2.638,60 €
Stadt Kempten (Allgäu)	847	6.331,15 €
Landkreis Lindau	773	5.778,02 €
Landkreis Oberallgäu	1077	8.050,36 €
Landkreis Ostallgäu	1017	7.601,87 €
	4067	30.400,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 15. Februar 2021
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 29 (Stadtverwaltung) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 49

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 15. Februar 2021

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 22.790.700,-- €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 182.600,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 15. Februar 2021
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempton (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Altlandrat
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempton (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2021 S. 50

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 19. Februar 2021

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 670.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.000 € ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

- (1) Das Umlagesoll der Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 655.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage 2021 wird in folgenden Teilbeträgen fällig:
am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 mit jeweils 163.750 €

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aichach, den 19. Februar 2021
Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86551 Aichach, Münchener Str. 9, Zimmer 034, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2021 S. 51

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung Kommentar

137. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:
Kommentar: Die Änderung des Art. 83 wird erläutert. Die Art. 13, 54, 69, 71, 82 und 83 werden aktualisiert. Der Anhang wird auf den neuen Stand gebracht. Das Gebäudeenergiegesetz, das am 01.11.2020 in Kraft tritt, wird bereits jetzt in den Anhang aufgenommen.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern
Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

191. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
November 2020
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz). Sie enthält außerdem Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Deponieverordnung.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

62. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Oktober 2020
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz vom Juni 2020 sowie die aktualisierten Fassungen der Bekanntmachungen zum Pflege- und Gesundheitsbonus u.a. sowie über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich.

Es wird die Bekanntmachung zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in die Sammlung aufgenommen (Kennz. 14.06).

Aus dem Reigen der Förderprogramme zur Digitalisierung sind nun die Richtlinien „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ und „Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)“ unter Kennz. 14.07 und 14.08 zu finden.

RABl. Schw. 2021 S. 52